https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-92-1

## 92. Mandat der Stadt Zürich betreffend Kontrolle und Verkauf von Kleesamen

## 1788 März 29

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Einfuhr falscher Kleesamen aus Schwaben ein Mandat mit fünf Artikeln. Verordnet wird, dass alle eingeführten Kleesamen ins Kaufhaus geliefert werden müssen, wo zwei Ratsmitglieder der landwirtschaftlichen Kommission die Samen überprüfen (I, III). Es dürfen nur dann Kleesamen auf Gewinn (Mehrschatz) gekauft werden, wenn sie zuvor ins Kaufhaus gebracht werden (II). Weiterhin wird das Hausieren mit Kleesamen verboten und verdächtige Händler sollen überprüft werden (IV). Die Amtleute der Landvogteien Eglisau und Andelfingen sollen an den Territoriumsgrenzen alle Wagen mit Kleesamen kontrollieren, den entsprechenden Betrag in einem Frachtschein aufführen sowie die Fuhrleute ermahnen, die Kleesamen ins Kaufhaus zu bringen (V). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von den Kanzeln verlesen werden soll und es wird die Belohnung für erfolgte Anzeigen festgelegt.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu verstärkten Bemühungen, neue Methoden in der Landwirtschaft einzuführen. Massgeblich daran beteiligt war die Naturforschende Gesellschaft Zürichs und insbesondere deren 1759 entstandene Sektion, die Ökonomische Kommission. Das Reformprogramm der sogenannten Ökonomen bestand in der Auflösung der kollektiven Dreizelgenwirtschaft, in der Intensivierung des Ackerbaus und in der Erhöhung der Viehbestände. Um die Fruchtbarkeit des Bodens zu verbessern, sollten ausserdem auf der Brache verschiedene Futtergräser angepflanzt werden. Insbesondere der Anbau von Klee, der Stickstoff aus der Luft binden und den Boden damit anreichern kann, wurde von den Ökonomen gefördert und in vielen Gemeinden erfolgreich eingeführt. Mit dem Mandat vom 5. Juli 1787 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 50) wurde der Kleeanbau in den Zelgen auf Kosten des Getreidebaus offiziell bewilligt. Ausserdem wurde es möglich, anstatt des Kleezehnten, welcher zum grossen trockenen Zehnten gehörte, einen Abgabeersatz in Naturalien oder Geld zu leisten (vql. dazu auch das Gesetz vom 20. Dezember 1803, StAZH OS AF 1, S. 261-268).

Im Februar des Jahres 1788 meldete die Stadt Schaffhausen, dass einige Wochen zuvor ein Wagen mit falschen Kleesamen aus Schwaben in die Schweiz gekommen sei (StAZH A 78). Auch Hans Caspar Hirzel, welcher Stadtarzt und Präsident der Ökonomischen Kommission war, berichtete über unechte Kleesamen, die bereits ins städtische Kaufhaus geliefert worden seien (StAZH B IX 62, S. 172). Daraufhin beschloss der Rat, dass die Landwirtschaftliche Kommission die Kleesamenhändler befragen sowie ein Gutachten und Ratschlag ausarbeiten solle. In der Landwirtschaftlichen Kommission, welche 1779 vom Rat eingesetzt wurde (StAZH B II 984, S. 71), befand sich auch Hans Caspar Hirzel (StAZH III AAf 1.41, S. 12). Am 3. März 1788 lag das Gutachten vor, worin die Publikation eines Mandats empfohlen wurde. Der von der Kommission vorgeschlagene Inhalt wurde im vorliegenden Mandat fast wortgleich übernommen. Allerdings verordnete der Rat, dass das Mandat nicht am Beschlussdatum, dem 29. März, gedruckt werden, sondern zusammen mit einer Anleitung der Ökonomischen Kommission betreffend Erkennung echter Kleesamen, welche noch gedruckt werden musste, verteilt werden solle (StAZH B II 1020, S. 177-178). Die Anleitung wurde schliesslich am 26. April 1788 gedruckt; laut handschriftlichem Hinweis auf der Rückseite des Mandatentwurfs druckte man 500 Exemplare des Mandats (StAZH B IX 62, S. 181 und StAZH A 78).

Zu den Veränderungen der landwirtschaftlichen Methoden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie zur Ökonomischen Kommission vgl. HLS, Agrarrevolution; HLS, Hirzel, Hans Caspar; HLS, Ökonomische Gesellschaften; Rásonyi 2000, S. 60-70 und S. 146-147; Erne 1988, S. 135-149; Stiefel 1944, S. 68-72.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Bürgeren und Angehörigen Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und alles Guts zuvor. Nachdem Wir in Landesväterliche Erwägung gezogen,

40

10

welcher gestalten die sint einiger Zeit sich erzeigte Einfuhr eines falschen Kleesaamens aus dem Schwabenland, allerdings der schon mehrere Jahre in Unserm Land in Uebung gebrachten Kleepflanzung, einem durch vielfältige Erfahrung so nüzlich befundenen Theil des Feldbaus, den die hiesige oeconomische Commission der Naturforschenden Gesellschaft, durch eine neulich im Druck erschienene, hier beygelegte Anleitung¹ noch mehr zu ermuntern und zu begünstigen trachtet, zu größtem Schaden gereichen könnte; so haben Wir Uns mit wachsamster Sorgfalt angelegen seyn lassen, Unsere getreue liebe Angehörige gegen den Ankauf solchen betrüglichen Kleesaamens für jezt und immer so viel möglich zu verwahren und sicher zu stellen, zu dem Ende hin nothwendig befunden, in Kraft des gegenwärtigen Mandats zu hinkunftigem allgemeinem Verhalt zu verordnen, daß

- I. Aller Kleesamen, welcher in hiesiges Land eingebracht wird, in das Kaufhaus solle geliefert werden.
- II. Niemand in Unsern Vogteyen und Landen Kleesaamen auf Mehrschatz kaufen solle, es seye dann vorher dieser Saamen in das Kaufhaus gebracht worden, - wodann
- III. Der in das Kaufhaus gelieferte Kleesaamen durch zwey Ehrenglieder Unserer Oberkeitlich niedergesezten, landwirthschaftlichen Commission, welche von ihr zu diesem Geschäft zu verordnen sind, auf vorgewiesene Muster genau besichtiget, und der unwährschafte Saamen nicht verabfolget werden solle.
- IV. Alles hausieren mit Kleesaamen gånzlich abgekennt und verboten seyn, zumahlen alle verdåchtige Håndler, welche etwa mit Kleesaamen hausieren würden, ohne anders angehalten werden sollen.<sup>2</sup> Endlich ertheilen Wir
- V. Den beyden Landvogteyåmtern Eglisau und Andelfingen růcksichtlich auf die Durchfuhr bey den dortigen Brůken andurch den gůnstigen Befehl, entweder durch die dortigen Zoller, oder durch einen eigens bestellten Mann, auf alle mit Kleesamen beladene Wagen sorgfåltig acht geben, dieselben anhalten, den Kleesaamen genau wågen, den Betrag des Saamens in die Frachtzedel sorgfåltig einschreiben, und den Fuhrleuthen ansinnen zu lassen, daß sie bey zuerwarten habender ernstlicher Strafe unterwegs keinen abladen, sondern selbigen sammethaft in hiesiges Kaufhaus liefern sollen.

Damit übrigens diese Verordnung zu jedermanns Wißen gelange, so haben Wir solche zu Stadt und Land ab den Canzeln verlesen lassen. Dabey ergehet rücksichtlich auf hiesige Stadt an Unsere Verordnete zu den landwirthschaftlichen Geschäften, in Ansehung der Landschaft aber an sämtliche respective Ober- und Landvogteyämter der hochobrigkeitliche Auftrag, auf die Befolgung derselben geflissene Aufsicht halten zu lassen, und die darwieder handelnden zu angemessener Verantwortung und Strafe zu ziehen. Den verordneten Ober- und Landvogteyämtern ligt besonders ob, auf die Hausierer mit Kleesaamen, von welchen im 4ten Abschnitt die Rede ist, durch die Untervögte und Ge-

meinds-Vorgesezten in ihren respectiven Regierungs-Bezirken ein aufmerksames Aug zu richten; da dann jedermann, wer einen solchen Hausierer entdeckt, und an der Behörde låidet, 4 neue Thaler, und wer einen wirklich mit falschem Saamen handelnden anzeigt, 8 neue Thaler zu empfangen haben solle. Wir versehen Uns aber in einer, auf das Beste eines wichtigen Zweigs des Landbaus abzielenden Sache zu willfåhrigem Gehorsam.

Geben, Samstags den 29. Merz, 1788.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 59; Papier, 42.0 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 23 A, S. 210-213.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1043-1044, Nr. 1909.

Es handelt sich wahrscheinlich um die «Anleitung für die Landleute über die Anlegung und Unterhaltung beständiger Wiesen, Wechsel-Wiesen, der künstlichen Wiesen» von 1781 (ZBZ NO 1402,03).

<sup>2</sup> Zum Umgang mit Krämern und Hausierern vgl. das Mandat von 1722 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46). 15

10